

Änderungen im Betrieb der Schulen und der Schulverpflegung (Quelle: <https://www.msmt.cz/>)

Schulverpflegung ab Mittwoch, den 25. November 2020:

Einrichtungen der Schulverpflegung sind in Betrieb. Der Betrieb richtet sich nach den Regeln für den Betrieb von Verpflegungsdienstleistungen, die nicht der Öffentlichkeit dienen.

Beim Betrieb der Schulverpflegung ist Folgendes unbedingt einzuhalten:

- Abstände von 1,5 Meter zwischen den einzelnen Tischen;
- Die maximale Anzahl von Personen an einem Tisch ist auf 4 Personen beschränkt (handelt es sich um einen langen Tisch, können hier mehr Personen sitzen, aber zwischen den Personengruppen muss der Abstand mindestens 2 Meter betragen).
- In einer Schulkantine dürfen sich gleichzeitig nicht mehr Personen aufhalten, als es Sitzplätze gibt.
- In einer Schulkantine dürfen sich lediglich Schüler und Studenten im Präsenzunterricht und am Arbeitsplatz anwesende Mitarbeiter der Schule verpflegen; sonstige Schüler, Studenten, Schulmitarbeiter oder fremde Kostgänger können Verpflegung durch ein Ausgabefenster (Take-away) beziehen.
- Es sind solche organisatorischen Maßnahmen beim Warten auf die Verpflegungsausgabe und bei der Einnahme der Verpflegung zu treffen, dass:
 - es nicht zur Vermischung von Schülern/Studenten aus verschiedenen Klassen/Gruppen/Abteilungen kommt und
 - es nicht zur Vermischung von Schülern/Studenten aus dem Präsenzunterricht mit Personen kommt, die Verpflegung in Form von Take-away beziehen.

Schüler haben während der Zeit des Distanzunterrichts Anspruch auf ein bezuschusstes Mittagessen.

Schüler/Studenten wie auch Schulmitarbeiter sind verpflichtet, in den Räumen der Schulkantine Masken zu tragen, mit Ausnahme der Zeit der Einnahme der Verpflegung.

Schulbetrieb ab dem 30. November

Betrieb von Kindergärten ab Montag, den 30. November 2020:

- Der Betrieb von Kindergärten (einschließlich von gemäß § 16 Abs. 9 Schulgesetz eingerichteten Kindergärten und Gruppen) wird wie bislang laufen, also unter Einhaltung der Betriebsregeln gemäß dem Leitfaden.
- Kinder und pädagogische Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, Masken zu tragen. Sonstige Mitarbeiter und weitere sich im Kindergarten aufhaltende Personen sind verpflichtet, während der gesamten Zeit des Aufenthalts im Kindergarten Masken zu tragen.
- Im Bereich der Umkleide darf sich (für die unerlässliche Zeit) pro Kind eine Begleitperson aufhalten. Der Zutritt Dritter (außer Kindern und Mitarbeitern) zu den Räumen eines Kindergartens ist ansonsten generell nur in wichtigen Fällen unter Vorkehrungen zur Minimierung des Kontakts mit den Kindern möglich. Dritte sind zum Beispiel die gesetzlichen Vertreter der Kinder, Kontrollbehörden (z. B. Tschechische Schulinspektion), Mitarbeiter einer schulischen Beratungseinrichtung, des Bezirkshygieneamts, Personen, die die Verpflegung und ggf. weitere unerlässliche Dienstleistungen sicherstellen.

Betrieb von Grundschulen ab Montag, den 30. November 2020:

- Gestattet ist die persönliche Anwesenheit von:
 - Kindern, die in eine Vorbereitungsstufe einer Grundschule aufgenommen sind,
 - Schülern der 1. Grundschulstufe,
 - Schülern der 9. Grundschulklasse,
 - Schülern der 6.–8. Grundschulklasse im Modus des sog. Wechselunterrichts –
Abwechseln ganzer Klassen im wöchentlichen Rhythmus,
 - Schülern von Schulen, die bei Einrichtungen für die Ausübung von Anstalterziehung
oder Erziehungsmaßnahmen eingerichtet sind,
 - Schülern von Schulen, die bei Gesundheitseinrichtungen eingerichtet sind.
- Für diese Schüler ist der Präsenzunterricht verpflichtend.
- Der Wechselunterricht der 2. Grundschulstufe bezieht sich nicht auf Schulen und Klassen gemäß § 16 Abs. 9 Schulgesetz (bei denen der Präsenzunterricht im vollen Umfang weiterläuft).
- Ziel des Wechselunterrichts ist es, die Ausbildung für eine Übergangszeit so zu organisieren, dass die Zahl der in der Schule anwesenden Schüler gesenkt wird:
 - Der Schulleiter unterteilt die Klassen (die Klassen selbst werden nicht aufgeteilt) in zwei Gruppen und legt fest, welche Gruppe von Klassen in einer ungeraden Woche und welche in einer geraden Woche Präsenzunterricht haben wird. Die Anzahl der Klassen in beiden Gruppen darf sich höchstens um eine Klasse unterscheiden.
 - Für Klassen, die in einer gegebenen Woche keinen Präsenzunterricht haben, ist der Distanzunterricht verpflichtend. Für alle 9. Klassen ist der Präsenzunterricht verpflichtend.
- Der Präsenzunterricht läuft in homogenen Gruppen ab (einzelnen Klassenkollektive werden nicht zusammengelegt oder anderweitig vermischt). Es wird empfohlen, das Kommen und Gehen der Schüler so zu organisieren, dass Kontakte zwischen Schülern aus unterschiedlichen Klassen vermieden werden.
- Es werden individuelle Konsultationen in Präsenzform in der Schule (immer nur ein Schüler und ein pädagogischer Mitarbeiter) ermöglicht, bei denen ein gesetzlicher Vertreter des Schülers anwesend sein kann, und zwar auch für Schüler, die zum gegebenen Zeitpunkt Distanzunterricht haben. Über die Organisation der Konsultationen entscheidet der Schulleiter mit Blick auf die Bildungsbedürfnisse eines Schülers.
- Schüler und Mitarbeiter einer Schule sind verpflichtet, während der gesamten Zeit des Aufenthalts in der Schule (einschließlich Schulhort und Schulklub) Masken zu tragen. Ist es unerlässlich, dass die Schüler beim Unterricht den Mund des Lehrers sehen, kann der Mund-Nasen-Schutz ausnahmsweise durch einen Schutzschild ersetzt werden, sofern der Mindestabstand von 2 Metern zu allen Personen eingehalten wird.
- Der Zutritt Dritter (außer Schüler und Mitarbeiter) zu Bereichen der Schule ist generell nur in begründeten Fällen unter Vorkehrungen zur Minimierung des Kontakts mit den Schülern möglich. Dritte sind zum Beispiel die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Kinder und Schüler, Mitglieder von Prüfungskommissionen, Kontrollbehörden (z. B. Tschechische Schulinspektion), Mitarbeiter einer schulischen Beratungseinrichtung, des Bezirkshygieneamts, Personen, die die Verpflegung und ggf. weitere unerlässliche Dienstleistungen sicherstellen.
- Gesang und sportliche Aktivitäten beim Unterricht (einschließlich Schwimmen) sind untersagt.
- Unter Einhaltung der Homogenität der Gruppe von Schülern einer Klasse ist der Betrieb eines Schulhorts und eines Schulklubs möglich. Ist dies aus Personalgründen nicht möglich, können in eine Gruppe im Schulhort Schüler einer Klassenstufe aufgenommen werden (nicht in einem Schulklub).
- Unter der Voraussetzung der Aufrechterhaltung der Homogenität einer Gruppe ist es möglich, Bildungsaktivitäten in Außenbereichen zu realisieren, und zwar auch außerhalb des Schulgeländes.
- Es endet die Tätigkeit der gemäß Regierungsbeschluss Nr. 1109 bestimmten Schulen und schulischen Einrichtungen (Betreuung der Kinder von Eltern ausgewählter Berufe).

Betrieb von Sonderschulen ab Montag, den 30. November 2020:

- Gestattet ist weiterhin die persönliche Anwesenheit von:
 - Schülern von Grundschulen und Klassen, die gemäß § 16 Abs. 9 Schulgesetz eingerichtet sind,
 - Kindern der Vorbereitungsstufe einer Sondergrundschule,
 - Schülern der Ausbildungsbereiche Einjährige praktische Schule und Zweijährige praktische Schule.
- Für diese Schüler geht der verpflichtende Präsenzunterricht weiter.
- Der Präsenzunterricht läuft in homogenen Gruppen ab (einzelne Klassenkollektive werden nicht zusammengelegt oder anderweitig vermischt). Es wird empfohlen, das Kommen und Gehen der Schüler so zu organisieren, dass Kontakte zwischen Kindern und Schülern aus unterschiedlichen Klassen vermieden werden. Die Kinder, Schüler und pädagogischen Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, Masken zu tragen (auch nicht im Schulhort und Schulklub).
- Der Zutritt Dritter (außer Kinder, Schüler und Mitarbeiter) zu Bereichen der Schule ist generell nur in begründeten Fällen unter Vorkehrungen zur Minimierung des Kontakts mit den Kindern und Schülern möglich. Dritte sind zum Beispiel die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Kinder und Schüler, Mitglieder von Prüfungskommissionen, Kontrollbehörden (z. B. Tschechische Schulinspektion), Mitarbeiter einer schulischen Beratungseinrichtung, des Bezirkshygieneamts, Personen, die die Verpflegung und ggf. weitere unerlässliche Dienstleistungen sicherstellen.
- Unter der Voraussetzung der Aufrechterhaltung der Homogenität einer Gruppe ist es möglich, Bildungsaktivitäten in Außenbereichen zu realisieren, und zwar auch außerhalb des Geländes der Schule oder schulischen Einrichtung.
- Unter Einhaltung der Homogenität der Gruppe von Schülern einer Klasse ist der Betrieb eines Schulhorts oder eines Schulklubs möglich. Ist dies aus Personalgründen nicht möglich, können in eine Gruppe im Schulhort Schüler einer Klassenstufe aufgenommen werden (nicht in einem Schulklub).
- Der Betrieb sonstiger, oben nicht genannter Schulen und Klassen gemäß § 16 Abs. 9 Schulgesetz (d. h. im Fall von Mittelschulen außer den Ausbildungsbereichen Einjährige praktische Schule und Zweijährige praktische Schule und im Fall höherer Fachschulen) richtet sich stets nach dem Betrieb des entsprechenden Schultyps und deren herkömmlicher Klassen.